

**RS OGH 1998/11/10 4Ob272/98y,
8ObA122/01a, 3Ob156/06x**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 10.11.1998

Norm

EO §78

EO §390 Abs3 III

EO §390 Abs3 IVD

ZPO §84 II

Rechtssatz

Ist die vorgelegte Bankgarantie keine taugliche Sicherheit, muß das Erstgericht im Rahmen eines Verbesserungsverfahrens - das nach der jüngeren Rsp zur Verbesserung von Inhaltsmängeln nicht nur im vereinfachten Bewilligungsverfahren gem. § 54 Abs 3 EO idF EO-Nov 1995, sondern in allen exekutionsrechtlichen Verfahren geboten ist, soweit es nicht um die Wahrung des Grundbuchsranges geht (ZIK 1998, 36; EvBl 198/135 mwN) - auf die Untauglichkeit der angebotenen Sicherheitsleistung hinweisen und im Falle fehlender Verbesserung die Bankgarantie zweckmäßigerweise (mit deklarativem Beschluß) als ungeeignet zurückweisen.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 272/98y
Entscheidungstext OGH 10.11.1998 4 Ob 272/98y
- 8 ObA 122/01a
Entscheidungstext OGH 05.07.2001 8 ObA 122/01a
nur: Das Erstgericht muss im Rahmen eines Verbesserungsverfahrens auf die Untauglichkeit der angebotenen Sicherheitsleistung hinweisen und im Falle fehlender Verbesserung diese zweckmäßigerweise (mit deklarativem Beschluß) als ungeeignet zurückweisen. (T1) Beisatz: Hier: Ein nicht gemäß §§ 31 Abs 1, 40 Abs 1 BWG idF BGBl I Nr 33/2000 identifiziertes Sparbuch. (T2)
- 3 Ob 156/06x
Entscheidungstext OGH 13.09.2006 3 Ob 156/06x
Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0110962

Im RIS seit

10.12.1998

Zuletzt aktualisiert am

16.09.2014

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at